

h) Die Prüfungsarbeiten und Verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reisezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reisezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaate finden auf dieses Reisezeugnis die Grundsätze der „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse“ vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reisezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Constantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

### 3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Bestimmungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 11. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

## Anderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

### I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. Das Stichwort „Eisenpulver“ ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

„Anmerkung. Eisenpulver, das nicht zu pharmazeutischen, sondern zu technischen Zwecken bestimmt ist, kann unter Überwachung der Verwendung nach Nr. 798 oder Nr. 799 verzollt werden. In unbedenklichen Fällen kann diese Verzollung auch ohne amtliche Überwachung zugestanden werden, wenn die Bestimmung zu technischen Zwecken von der Fabrik, in der die Verwendung erfolgen soll, bescheinigt wird.“

2. Im Stichwort „Felle usw.“ ist bei Ziffer 5 Abs. 1 in der Spalte „Nummer des Zolltarifs“ vor „544“ das Zeichen „©“ einzufügen.

3. Hinter dem Stichwort „Klemmplatten“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„Klemm- und ähnliche Vorrichtungen für Strumpfhalter, Hosenträger oder dergleichen, aus Eisen, und Teile von solchen:

roh . . . . .	836	15
bearbeitet . . . . .	836	24“.



4. Hinter dem Stichwort „Strümpfe“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„Strumpfhalterschlöffer (Klemmen) aus Eisen und Teile von solchen:		
roh	836	15
bearbeitet	836	24“.

5. In dem Stichwort „Zellenschmelzarbeiten“ ist in der Anmerkung das Wort „aufgelötete“ zu ersetzen durch die Worte „Lose aufgelegte oder befestigte“.

## II. Anleitung für die Zollabfertigung.

In Teil II 3 ist hinter lfd. Nr. 62 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„62a	544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zidelfelle, ungespalten oder gespalten:		
		Schaf- und Lammfelle, wenn die Abfertigung bei einer mit der Befugnis 64 ausgestatteten Zollstelle erfolgt . . .	36	550
		sonst	80	549
		Ziegen- und Zidelfelle . . . . .	80	549“.

## Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.<sup>1)</sup>

Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge <sup>2)</sup>	Benutzungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
38	Technisches Azeton	2 kg	Zur Herstellung von Farb- und Bleichlösungen für Baumwollgewebe und Korkestaub sowie als Zusatz zu sonstigen bei der Herstellung von Kunstleder benötigten Lösungen. Vgl. Nr. 26.
39	Reine Schwefelsäure von nicht weniger als 90 Gewichtsteilen v. S. Gehalt	1 v. S.	Zur Herstellung von Propyl-, Butyl- und Amylazetat zwecks Bereitung von Fruchtessenzen. Vgl. Nr. 1 und 31.
40	Eufalyptusöl	2 kg	Zum Lösen von Eiweißstoffen und, mit Äther gemischt, zum Lösen von Kollodiumwolle zwecks Herstellung von Lacken und Polituren.

<sup>1)</sup> Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 687.

<sup>2)</sup> Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.

